

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsblatt 2004, S. 594) und der §§ 1,2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Saarland, zuletzt geändert am 15.02.2006 (Amtsbl. S.482) wird auf Beschluss des Gemeinderates Schwalbach vom 21. März 2007 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 5 Abs. 1

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich

für den ersten Hund	56,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	154,00 €

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft .

Schwalbach, den 21. März 2007

Der Bürgermeister

Blaß